

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Gemeinde Redwitz a.d.Rodach
<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal Rathaus Redwitz
<u>am:</u>	Mittwoch, den 02.04.2025
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr
<u>Ende:</u>	20:10 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17, davon anwesend 17
<u>Anwesend:</u>	1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein 2. Bürgermeister Christian Zorn 3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Louis Bernert Gemeinderat Lukas Busch Gemeinderat Thilo Hanft Gemeinderat Uwe Hoh Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Ralf Reisenweber Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Wolfgang Schmitter Gemeinderat Marco Wagner
<u>Von der Verwaltung:</u>	Christoph Schöpke Kristina Tapfer
<u>Schriftführer/in:</u>	Stefanie Wendel

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Kommunales Denkmalkonzept; Abschlusspräsentation Machbarkeitsstudie "Gasthof zum weißen Lamm"**
2. **Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Abstellraum auf der Fl.Nr. 1/19, Gemarkung Redwitz**
3. **Tektur über den Neubau eines Wohnhauses auf der Fl.Nr. 61/22, Gemarkung Trainau**
4. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind**
5. **Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Marktzeuln, Landkreis Lichtenfels; Anhörung der Gemeinde Redwitz im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
6. **Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz**
7. **Einrichtung eines Bolzplatzes auf der Grünfläche im Gries**
8. **Einrichtung eines Kommunalarchivs**
9. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**
10. **Bekanntgaben und Anfragen**
- 10.1. **Ankündigung Bürgerversammlung Gemeinde Redwitz a.d.Rodach**
- 10.2. **Baumwuchs aus den Köpfen der Wirtschaftswegbrücke hinter der Mühle Mannsgereuth**
- 10.3. **Baum-Wegekreuz zwischen Trainau und Marktgraitz**
11. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 12.03.2025**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Zur Tagesordnung wurden seitens des Gremiums keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Erster Bürgermeister Gäbelein erläuterte, dass ein Tagesordnungspunkt bezüglich des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktzeuln kurzfristig in der Sitzung behandelt werden soll, da die Rückmeldefrist Ende April ausläuft. Die beiden vorgesehenen Tagesordnungspunkte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen werden nach Rücksprache mit dem Landratsamt Lichtenfels im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt.

Der Gemeinderat war mit diesen Änderungen einverstanden.

Öffentliche Sitzung

1. Kommunales Denkmalkonzept; Abschlusspräsentation Machbarkeitsstudie "Gasthof zum weißen Lamm"

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund Ausfalls der Referentin, Frau Geller vom Architekturbüro Geller u. Bornschlögl aus Bamberg, abgesetzt und voraussichtlich in der nächsten regulären Gemeinderatssitzung am 07.05.2025 behandelt.

2. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Abstellraum auf der Fl.Nr. 1/19, Gemarkung Redwitz

Die Maßnahme liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Redwitz. Der vorliegende Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Im Bereich des Vorhabens setzt der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse auf 1 fest. Beantragt wird dazu eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, da der Bauantrag ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen vorsieht. Geschuldet ist die Geschossigkeit aufgrund der gewählten Höhe des Kniestockes, zur besseren Nutzung als vierköpfige Familie. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und passt sich in der Umgebung ein, für die restlichen Gebäude im Gässla setzt der B-Plan 2 Vollgeschosse fest.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmung: 17 : 0

3. Tektur über den Neubau eines Wohnhauses auf der Fl.Nr. 61/22, Gemarkung Trainau

Der Bauantrag wurde in der Sitzung vom 05.06.2024 als Genehmigungsfreistellung durch die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach genehmigt.

Nach Übermittlung des Einmessprotokolls der Bodenplatte hat das Landratsamt festgestellt, dass diese in Bezug auf den Bauantrag eine Abweichung von 70 cm aufweist. Das Gebäude ist in Richtung Fl.Nr. 61 (Straße) verschoben. Das Landratsamt Lichtenfels hat den Bauherren gebeten, diese Abweichung zum genehmigten Bauantrag durch die Vorlage eines Tekturplanes zu beheben. Auch diese Tektur kann als Genehmigungsfreistellung durch die Gemeinde genehmigt werden.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Steinblick“. Der vorgelegte Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Nachbarn haben dem Antrag unterschriftlich zugestimmt. Der Bauantrag erfüllt die Voraussetzungen für ein Genehmigungsfreistellungsverfahren.

Beschluss:

Der Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens entsprechend Art. 58 BayBO wird zugestimmt. Die Bauherrschaft kann somit umgehend mit der Verwirklichung ihres Bauvorhabens beginnen.

Abstimmung: 17 : 0

4. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

Es lagen keine weiteren Bauanträge zur Behandlung vor.

5. Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Marktzeuln, Landkreis Lichtenfels; Anhörung der Gemeinde Redwitz im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Marktzeuln beschloss in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. März 2025 für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan die öffentliche Beteiligung durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbargemeinde beteiligt. Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 30. April 2025.

Die Unterlagen sind während des genannten Zeitraums online auf der Website des Marktes Marktzeuln unter <https://www.marktzeuln.de/unsere-gemeinde/bauen-planen/bauleitplanung> in das Internet eingestellt.

Auswirkungen der Planungen auf das Gemeindegebiet Redwitz a.d.Rodach sind nicht erkennbar.

Beschluss:

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Marktzeuln werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmung: 17 : 0

6. Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz

Die Kommunale Wärmeplanung ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Stadt, Marktgemeinde oder einer Gemeinde in Zukunft klimaneutral ausgestaltet werden kann. Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung. Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

In der Diskussion der Möglichkeiten für eine rasche Energiewende hat der Wärmesektor neben der Stromerzeugung und dem Verkehrssektor bisher wenig Beachtung gefunden. Dies jedoch völlig zu Unrecht, da die Wärmeversorgung in Deutschland mehr als 50 Prozent des gesamten Energieverbrauchs ausmacht und deshalb auch für einen Großteil des CO₂-Ausstoßes verantwortlich ist. Derzeit werden rund 80 Prozent des Wärmeverbrauchs durch fossile Energieträger wie Gas und Öl abgedeckt. Dieser große Anteil an fossilen Brennstoffen hat nicht nur Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß, sondern macht die Verbraucher auch abhängig von möglichen starken Preisanstiegen der hauptsächlich aus dem Ausland bezogenen fossilen Energieträger Gas und Öl.

Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln.

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet kommunale Wärmepläne erstellt werden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Bayern wurden in die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen und am 18. Dezember 2024 im Kabinett beschlossen. Sie sind am 2. Januar 2025 in Kraft getreten. Damit sind die Städte, Märkte und Gemeinden verpflichtet, einen Wärmeplan nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu erstellen.

Die kommunale Wärmeplanung besteht nach dem WPG aus vier Schritten:

1. Bestandsanalyse: In einem ersten Schritt wird der aktuelle „Ist-Zustand“ ermittelt. Es werden der aktuelle Wärmebedarf und -verbrauch, sowie die vorhandenen Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen einer Gemeinde analysiert.

2. Potenzialanalyse: Im nächsten Schritt wird geprüft, welche möglichen Quellen für die Wärmeversorgung zur Verfügung stehen. Dies können erneuerbare Energien, aber auch unvermeidbare Abwärmen sein. Beispiel: Die Abwärme aus einem lokalen Rechenzentrum; die Erschließung von Umweltwärme oder Abwasserwärme; Biomasse; Tiefengeothermie.
3. Zielszenarien und Umsetzungsstrategie: Der dritte Schritt erfolgt auf Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse. Dabei soll für das beplante Gebiet in seiner Gesamtheit die langfristige Entwicklung zu einer auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgung beschrieben werden. Die Kommune teilt das beplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein und entwickelt konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung.
4. Kommunaler Wärmeplan: In einem letzten Schritt fasst die Kommune die wesentlichen Ergebnisse der vorherigen Schritte zusammen.

Von der Kommunalen Wärmeplanung können sowohl die Kommunen als auch die Hausbesitzer bzw. Einwohner und Unternehmen profitieren. Die Kommunen selbst können durch die klimaneutrale Wärmeerzeugung von Brennstoffimporten unabhängig werden und Ressourcen zur Wärmeerzeugung bestmöglich vor Ort nutzen. Ihren Einwohnern und Gewerbebetrieben können die Städte, Märkte und Gemeinden eine Planbarkeit auf lange Sicht bieten. All das kann zur Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wohnort und zur Ansiedelung von Gewerbe beitragen. Eine Kommune ist durch den aufgestellten Wärmeplan aber nicht verpflichtet, ein Wärmenetz tatsächlich zu bauen. Durch das gemeinsame Kommunalunternehmen Regionalwerk Obermain gKU, welches die elf Städte, Märkte und Gemeinden und der Landkreis Lichtenfels gegründet haben, besteht für die Kommunen mittlerweile aber auch die Möglichkeit, hinsichtlich eines Wärmenetzes selbst aktiv zu werden.

Hausbesitzer erhalten Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen. Beispielsweise kann ein Hausbesitzer auf die Installation einer Wärmepumpe oder Biomasseheizung verzichten, wenn sich als Folge der Kommunalen Wärmeplanung ergibt, dass das Gebiet, in dem sich sein Haus befindet, zeitnah an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird. Darüber hinaus können Hausbesitzer dadurch ebenfalls unabhängig von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen werden. Allein durch die kommunale Wärmeplanung ergeben sich keine Änderungen für die Bürgerinnen und Bürger. Die kommunale Wärmeplanung ist lediglich ein Planungsinstrument, mit dem Hausbesitzer Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen erhalten können. Ein Wärmeplan führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach führt für das gesamte Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung durch. Die Durchführung der Wärmeplanung erfolgt in enger Abstimmung mit den Kommunen im Landkreis Lichtenfels koordiniert durch das Klimaschutzmanagement des Landkreises Lichtenfels und das Regionalwerk Obermain gKU. Die Kommunen stimmen sich beim Start der Wärmeplanung und Durchführung bestmöglich ab, um Synergien zu schaffen.

2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Erstellung einer Wärmeplanung einzuleiten.
3. Zur Finanzierung erhält die Gemeinde eine Ausgleichszahlung seitens des Freistaats Bayern. Die entstehende Mehrbelastung wird den Kommunen nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen. Für die Gemeinde Redwitz mit ≥ 2.500 und < 5.000 Einwohnern erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von 41.000 €.
4. Für die fachliche Unterstützung sollen die Kommunen einen geeigneten Dienstleister beauftragen.
5. Für die erforderlichen Zuarbeiten für die erstmalige Erstellung, die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit sowie für die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung wird von Seiten der Gemeinde Christoph Schöpke bestellt.
6. Für die Kosten in Höhe von 41.000 € für die Erstellung der Wärmeplanung sind im Haushalt 2025 25 % sowie die restlichen 75 % in den Haushalt von 2026 einzuplanen.

Abstimmung: 17 : 0

7. Einrichtung eines Bolzplatzes auf der Grünfläche im Gries

Mit E-Mail vom 11.03.2025 hat Pfarrer Schwarz mitgeteilt, dass sich im Pfarrgarten am Evangelischen Gemeindehaus immer wieder Kinder und Jugendliche zusammenfinden, um dort Fußball zu spielen. Da es hierdurch bereits wiederholt zu Sachschäden (Glasschaden) und Verschmutzungen am Gemeindehaus kam, wurde entschieden, das Fußballspielen an dieser Stelle zu verbieten.

Pfarrer Schwarz hat angefragt, ob es der Kommune möglich wäre, im Ortsbereich von Redwitz einen Bolzplatz zur Verfügung zu stellen, damit die Kinder und Jugendlichen ihrem Spieltrieb nachkommen können, was er grundsätzlich für sinnvoll und wichtig halte.

Derzeit befindet sich in jedem Redwitzer Ortsteil ein frei nutzbarer Bolzplatz. Im Hauptort steht lediglich der Sandplatz am Gelände des FC Redwitz zur Verfügung. Vor Bau des Seniorenzentrums in der John-Weberpals-Straße und Neugestaltung des angrenzenden Spielplatzes wurde dort die Fläche zum Bolzen genutzt. Auch die Wiese hinter dem Bauhofkomplex diente in ferner Vergangenheit zum Bolzen.

Um der Anfrage des Pfarrers entgegenzukommen, wurden verschiedene gemeindliche Liegenschaften auf Tauglichkeit hinsichtlich Lage und örtlichen Gegebenheiten betrachtet. Als Möglichkeit für einen Bolzplatz käme beispielsweise die Grünfläche im Gries in Frage, auf der früher ein Spielplatz lag. Hier wären keine besonderen baulichen Veränderungen notwendig. Zudem wäre eine verpachtete Fläche hinter dem Wertstoffhof vorhanden, die aber aufgrund abseits liegender Lage sowie unmittelbarer Nähe zur Rodach nicht geeignet ist. Des Weiteren ist eine an mehrere Nutzer verpachtete Fläche zwischen Bauhof und Kläranlage aufgrund Beschaffenheit des Untergrundes (raue Wiese) und Bewirtschaftung eher ungeeignet.

Als Ausstattung für einen Bolzplatz müssten zwei kippsichere Jugendtore angeschafft werden. Die Kosten für zwei fest verankerte Spezial-Kleinfeld-Tore in der Größe 3 x 2 m incl. PP-Netz mit Stahleinlage, vandalismus- und diebstahlsicher befestigt, betragen ca. 5.100 €. Alternativ: Die Kosten für zwei kippsichere, freistehende, mobile Safety-Jugendtore in der Größe 5 x 2 m incl. normalem PP-Netz, wie sie im Vereinsbetrieb eingesetzt werden, betragen ca. 3.250 €.

Im Gremium wurde grundsätzlich die Meinung vertreten, dass der angedachte Ort im Gries aufgrund unmittelbarer Nähe zum Radweg und zur Bundesstraße nicht für einen Bolzplatz geeignet ist, aber die Bereitstellung eines Bolzplatzes erstrebenswert ist. Die Parkanlage im Gries solle vielmehr als Erholungszone dienen und Radfahrer zur Rast einladen. Hinsichtlich der alternativen genannten Standorte wurde die Fläche zwischen Bauhof und Kläranlage nicht abwegig gewertet. Zudem wurde angeregt, den Spielplatz am AWO-Sozialzentrum zu prüfen, da dieser an Attraktivität verloren habe und eine Bolzfläche auch da gewünscht wird, da in dem Wohngebiet viele Kinder dies nutzen würden. Die hinter der Skateranlage vorgeschlagene Fläche kommt als Alternativstandort aufgrund der Bewertung als ökologische Ausgleichsfläche nicht in Betracht.

Anwesende Anwohner des Gries, die bereits aus der Ankündigung der Tagesordnung der Sitzung heraus aktiv eine Petition einleiteten und dem Gemeinderat zuhören ließen, gaben zu verstehen, dass man grundsätzlich nichts gegen Kinder habe, aber der Platz hierfür aus bereits angeführten Gründen nicht geeignet sei und man bezweifle, dass die Kinder aus dem Ort in den Gries kommen. Vielmehr wünschte man sich die Anlage einer Waldtoilette für Radfahrer, um Halt vor Hecken und Gärten der Anwohner zu gebieten.

Beschluss:

Auf der Grünfläche im Gries wird kein öffentlich zugänglicher Bolzplatz eingerichtet. In der Verwaltung sind die angesprochenen alternativen Standorte, weitere mögliche Standorte sowie etwaige Vorgaben für einen Bolzplatz zum Beispiel in Bezug auf die Größe, die Ausstattung, die Umzäunung und den Lärm zu prüfen.

Abstimmung: 17 : 0

8. Einrichtung eines Kommunalarchivs

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach verfügt aktuell über kein eigenes Kommunalarchiv. Historische Unterlagen, auch zu den ehemals selbstständigen Ortsteilen, sind an verschiedenen Stellen verteilt, teils im Rathaus, teils in der Schule untergebracht. Für Vereine gibt es im Bürgerhaus ein Archiv mit Schränken, die einzelnen Vereinen zugeordnet wurden. Hierin können Vereine, die über keine eigenen Vereinsräume verfügen, in begrenztem Umfang Unterlagen etc. deponieren.

Im Zuge der aktuell bevorstehenden Auflösung der Schützengesellschaft Redwitz werden einige Vereinsutensilien, wie z. B. Fahne, Königskette etc., zur Aufbewahrung an die Gemeinde übergeben. Hierfür gibt es derzeit keine geeignete

Unterbringungsmöglichkeit. Gleiches gilt für private Sammlungen historisch relevanter Unterlagen, die in der Zukunft ggf. an die Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben werden. Aus diesen Gründen ist die Einrichtung eines Kommunalarchivs in Erwägung zu ziehen.

Im Keller des Mittelschulgebäudes befinden sich das Schularchiv, der Lagerraum für Schulbücher und ein Raum für Lehrmittel. Nach Rücksprache mit der Schulleitung können die dort untergebrachten Utensilien auf zwei Räume zusammengefasst werden und der derzeitige Raum für Lehrmittel als zukünftiges Gemeindearchiv zur Verfügung gestellt werden. Baulich müsste im Schularchiv eine Leichtbautrennwand eingezogen werden, um dieses in zwei getrennt zugängliche Räume aufzuteilen. Für die Ausstattung ist die Anschaffung neuer Regale im Schularchiv und im zukünftigen Gemeindearchiv nötig. Die Arbeiten können von den Schulhausmeistern ausgeführt werden. Die Kostenkalkulation für das Material für die Leichtbauwand und neue Regale beläuft sich auf ca. 12.000 €.

Ergänzend wurde durch Gemeinderat Jochen Körner die längst überfällige Digitalisierung des vorhandenen Archivguts als für die Zukunft erstrebenswert angesprochen. Hierzu wäre aber die Zuständigkeit der Archivpflege zu klären. In manch anderen Kommunen gibt es ehrenamtliche Archivpfleger, ließ Gemeinderat Thilo Hanft wissen. Aktuell ist der Bestand an Archivgut aber gering und der Verbleib historischer Unterlagen ungeklärt.

Beschluss:

Im Keller des Mittelschulgebäudes soll ein Kommunalarchiv eingerichtet werden. Die Kosten für Umzug und Einrichtung des Schularchives und des Lehrmittelraums sowie für die Einrichtung des Kommunalarchives in Höhe von insgesamt ca. 12.000 € trägt die Gemeinde.

Abstimmung: 17 : 0

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Für die Sanierung des Kirchbergareals wird das Büro UmbauStadt PartGmbH mit der Betreuung des Verfahrens der Mehrfachbeauftragung zur Durchführung eines einfachen Planerauswahlverfahrens beauftragt. Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 29.700 Euro brutto.

Um die in einem Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels zur gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Buchgraben festgelegten Bedingungen und Auflagen umzusetzen, wurde das Ingenieurbüro SRP aus Kronach für Planungsleistungen zu Kosten von ca. 70.000 Euro brutto beauftragt.

Für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad wurden diverse Arbeiten vergeben: Die Betonsanierungsarbeiten am Schwallwasserbehälter werden durch die Firma Grune Bautenschutz, Kronach, zum Angebotspreis von 8.034,90 Euro durchgeführt; die Metallbauarbeiten am Schiebetor des Nebeneingangs übernimmt die Firma Limmer, Burgkunstadt, zu Kosten von ca. 9.800 Euro; die Außenanlagen werden durch die Firma Anne baut Gärten e.K., Untersiemau, zu Kosten von etwa 46.900 Euro umgesetzt.

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Ankündigung Bürgerversammlung Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein kündigte für Dienstag, den 29. April 2025 die für Redwitz und alle Ortsteile stattfindende Bürgerversammlung im Bürgerhaus an.

10.2. Baumwuchs aus den Köpfen der Wirtschaftswegbrücke hinter der Mühle Mannsgereuth

Gemeinderat Alfred Leikeim bat um Säuberung der Brückenköpfe an der Wirtschaftswegbrücke hinter der Mühle in Mannsgereuth, da daraus Baumbewuchs bestehe. Die Angelegenheit war der Bauverwaltung bereits bekannt und der Bauhof informiert.

10.3. Baum-Wegekreuz zwischen Trainau und Marktgraitz

Gemeinderat Ralf Reisenweber bat um Auffrischung des Farbanstriches für das an der Staatsstraße liegende Baum-Wegekreuz zwischen Trainau und Marktgraitz, da der Korpus nicht mehr schön anzusehen ist. Der Bauhof wird zur Besichtigung beauftragt.

11. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.03.2025

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 17 : 0

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Stefanie Wendel